AMTSBLATT



für den Landkreis Berchtesgadener Land und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände im Landkreis

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich. Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 18 vom 2. Mai 2018

Inhaltsverzeichnis: Bek. Nr. **Gemeinde Ainring** Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für die 72. Änderung des Bebauungsplanes "Feldkirchen" im beschleunigten Verfahren Gemeinde Bischofswiesen Änderung Bebauungsplan Nr. 46 "Pfaffenfeld II"; Beteiligung der Bürger Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden (GS-AWS)

Bek. Nr. 1

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für die 72. Änderung des Bebauungsplanes "Feldkirchen" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bauausschuss der Gemeinde Ainring hat in seiner Sitzung am 16.4.2018 die 72. Änderung des Bebauungsplanes "Feldkirchen" für das Grundstück Fl. Nr. 1949/2 der Gemarkung Ainring als Satzung beschlossen. Dadurch wird eine Nachverdichtung im Sinne flächensparenden Umgangs mit Grund und Boden ermöglicht. Der Bebauungsplan wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt. Deshalb wurde gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung mit Textteil in der Fassung vom 16.4.2018 und der Begründung in der Fassung vom 16.4.2018 im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 104 und 106, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mitterfelden, den 26. April 2018 Gemeinde Ainring

Johann Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 2

Gemeinde Bischofswiesen

Änderung Bebauungsplan Nr. 46 "Pfaffenfeld II"; Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat Bischofswiesen hat am 20.2.2018 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 46 "Gewerbegebiet Pfaffenfeld II" zu ändern. Der Geltungsbereich der Änderung ist auf nachfolgendem Lageplan ersichtlich:



In den Änderungsbereichen soll die erlaubte Wandhöhe erhöht werden. Zudem sollen bei der Ermittlung der seitlichen Wandhöhe Treppenhäuser, Aufzugsüberfahrten oder technische Aufbauten unberücksichtigt bleiben.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 24. April 2018 die Planung gebilligt. Für diese Planung wird die Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die Planungsunterlagen (Entwurf der Bebauungsplanänderung, Begründung mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht) können vom

10. Mai 2018 bis 11. Juni 2018

im Rathaus Bischofswiesen, Zimmer Nr. 23, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Die Auslegungsunterlagen gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB hierzu finden Sie im Internet unter www.gemeinde.bischofswiesen.de (Rathaus & Bürgerservice, Service, öffentliche Bekanntmachungen).

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen laut Umweltbericht verfügbar:

- Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft und Kultur und Sachgüter
- Schutzgut Landschaftsbild

Auf Wunsch wird die Planung erläutert, gleichzeitig ist Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bischofswiesen, den 26. April 2018 Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden (GS-AWS) Vom 24. April 2018

§ 1

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden vom 16. November 2001, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 49 vom 4. Dezember 2001, in der Fassung vom 16.12.2014, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 52 vom 23.12.2014, wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 mit 4 erhält folgende Fassung:

AWS pro Sack

§ 5 Gebührensätze

 Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllbehältnissen mit 120 Liter Füllraum beträgt jährlich je Tonne bei

Abfallwirtschaftssatzung (AWS) für wöchentlich einmalige Abfuhr pro Jahr

2. bei der Zulassung von Restmüllsäcken gemäß § 14 Abs. 3 Buchst a) und c)

	120 Litter Fulliaum beträgt jamiich je Tonne bei	
	 wöchentlich einmaliger Abfuhr 14-tägiger Abfuhr wöchentlich einmaliger Abfuhr während der Saison und 	168,00 € 84,00 €
	14-tägiger Abfuhr außerhalb der Saison4. wöchentlich einmaliger Abfuhr nur während der Saison	126,00 € 84,00 €
(2)	Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllbehältnissen mit 240 Liter Füllraum (Müllgroßbehälter) beträgt jährlich je Großbehälter bei	
	 wöchentlich einmaliger Abfuhr 14-tägiger Abfuhr wöchentlich einmaliger Abfuhr während der Saison und 	336,00 € 168,00 €
	14-tägiger Abfuhr außerhalb der Saison4. wöchentlich einmaliger Abfuhr nur während der Saison	252,00 € 168,00 €
(3)	Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllbehältnissen mit 1.100 Liter Füllraum (Müllgroßraumbehälter) beträgt jährlich je Großraumbehälter bei	
	 wöchentlich einmaliger Abfuhr 14-tägiger Abfuhr wöchentlich einmaliger Abfuhr während der Saison und 	1.536,00 € 768,00 €
	14-tägiger Abfuhr außerhalb der Saison4. wöchentlich einmaliger Abfuhr nur während der Saison	1.152,00 € 768,00 €
(4)	Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken mit 60 Liter Füllvolumen beträgt	
	1. bei der Zulassung von Restmüllsäcken gemäß § 14 Abs. 3 Buchst. b) der	

84,00 €

3,00 €

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 24. April 2018 Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Gschoßmann, Erster Bürgermeister